

Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V.

Präambel

Erzieherinnen, Erzieher und Eltern fördern und betreiben partnerschaftlich in freier Selbstverwaltung einen Waldorfkindergarten nach der Pädagogik Rudolf Steiners. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V. und der Freien Waldorfschule Niederrhein-Aue e.V., insbesondere durch Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Konferenzen. Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten wird angestrebt.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Rees und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Emmerich am Rhein eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in der „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ und beteiligt sich in diesem Rahmen an der Erfüllung der gemeinsamen Ziele.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldorfkindergartens und den Betrieb von Spielgruppen für Kleinkinder auf Grundlage der Waldorfpädagogik und durch die Förderung und Durchführung von Vorträgen, Kursen und Seminaren für Eltern und Interessierten.
3. Ferner gehören zu den Aufgaben des Vereins auch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern insbesondere durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Berufspraktikanten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erzieherinnen, Erziehern und sonstigen Mitarbeiter/innen.
2. Mitgliedschaft wird von den Eltern durch Erklärung bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erworben, solange mindestens ein eigenes Kind den Waldorfkindergarten Niederrhein-Aue e.V. besucht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Mitglied sind Erzieherinnen, Erzieher und andere Mitglieder des Waldorfkindergartens Niederrhein-Aue e.V., solange ein gültiger Arbeitsvertrag besteht.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft endet für die Eltern mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Einrichtung, für die Erzieherinnen und Erzieher mit der Beendigung ihrer Anstellung. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber Vorstand und das Erzieherkollegium nach Anhörung des Betroffenen gemeinsam zu beschließen haben.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
8. Eltern leisten Beiträge für den Betrieb des Waldorfkindergartens im Rahmen der Ausgleichung des Etats. Unabhängig davon sind Spenden möglich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kollegium der Erzieherinnen und Erzieher, zudem kann ein Kindergartenrat gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform einberufen. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform bekannt gegeben worden sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied kooptiert. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl oder Kooptation erfolgt ist.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen, insbesondere Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26 oder 26a EStG. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Einzelfall eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand kann nach Bedarf die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
8. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kollegium der Erzieherinnen und Erzieher

1. Dem Erzieherkollegium gehören alle Erzieherinnen und Erzieher des Kindergartens an.
2. Sonstige Mitarbeiter/innen und Eltern können (regelmäßig oder ausnahmsweise) zur Teilnahme eingeladen werden.
3. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium der Erzieherinnen und der Erzieher verantwortet und selbständig entschieden.
4. Das Erzieherkollegium beruft die pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch den Vorstand erfolgt.
5. Das Erzieherkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.

§ 8 Kindergartenrat

1. Der Kindergartenrat besteht aus je zwei gewählten Vertreter/innen der jeweiligen Gruppen des Kindergartens und der Spielgruppen.
2. Der Kindergartenrat ist ein beratendes Organ. Er berät sich in regelmäßigen Sitzungen mit der Kindergartenleitung und informiert diese über seine Tätigkeit. Er ist einerseits Wahrnehmungsorgan für Anliegen aus der Elternschaft und trägt andererseits durch die Informationspflicht in die Gruppenelternschaft zur Bildung eines gruppenübergreifenden Bewusstseins und somit zur Willensbildung bei.
3. Die Mitglieder des Kindergartenrats führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich
4. Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden. Hierüber entscheidet

der Vorstand.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Niederrhein-Aue e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

§ 11 Mediationsklausel

Bei Konflikten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins soll nach Möglichkeit zuerst eine Mediation versucht werden, bevor gegebenenfalls gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 31. Mai 2018